

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.06.2026
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:32 Uhr
Ort:	im Rathaus (großer Sitzungssaal)

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Tom Schultheiß
(Erster Bürgermeister)

Mitglieder des Gemeinderates

Melanie Bischoff
Dennis Busch
Diana Carl
Michael Dehler
Christian Derks
Jürgen Gerlicher
Jürgen Heymann
Bernd Hoffarth
Claudia Kaiser
Alexander Knorr
Alexander Krey
Rainer Mattern
Christian Raab
Amrei Renner
Lukas Schillig
Sabine Späth

Schriftführer

Tobias Klink

Verwaltung

Denis Kinstler	Verwaltungsfachangestellter	anwesend bis 18:32 Uhr (Ende der öffentlichen Sitzung)
Anika Ostermann Markus Rinke	Verwaltungsfachwirtin	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Jens-Uwe Grünberg
Sabine König
Patricia Morgenthum
Bernd Reisenweber

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | |
|------------|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung |
| 3 | Bauanträge |
| 3.1 | Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1185/2, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg |
| 3.2 | Bauvorhaben Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1200/5, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg |
| 4 | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden |
| 4.1 | 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grub a.Forst |
| 4.2 | Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Mittelwasungen II" und 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt b.Coburg |
| 5 | Ersatzbeschaffung von Kompensationsfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren Kleingarnstadt und Oberfüllbach |
| 6 | Bereitstellung der Gemeindebusse für die Jugendarbeit und andere Zwecke – Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion |
| 7 | 1. Änderung der Geschäftsordnung 2026 – 2032 für den Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg |
| 8 | Publizieren der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Bürgerinfo |
| 9 | Anfragen |
| 10 | Genehmigung von Niederschriften |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Der Erste Tom Bürgermeister Schultheiß, der Vorsitzende, eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Anschließend teilt Tom Schultheiß mit, dass der ehemalige Zweite Bürgermeister und Ehrenbürger der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Joachim Hassel, heute verstorben ist. Mit seinem langjährigen Wirken und seinem großen Engagement hat er die Entwicklung unserer Gemeinde maßgeblich mitgeprägt. Mit einer Schweigeminute wird an Joachim Hassel gedacht.

TOP 2 Mitteilungen der Verwaltung

Graffitikunst am Festplatz in Frohnlach

Am Festplatz Frohnlach befindet sich im Bereich des Spielplatzes eine mit Graffiti beschmierte Wand eines privaten Anwesens. Aus der Bevölkerung kam nun initiativ ein Verschönerungsvorschlag für diese Wand. Es wurde bereits Einverständnis vom Eigentümer eingeholt und mit der Firma Friedrich aus Friesendorf eine kostenfreie Vorbereitung der Wand vereinbart. Der Graffitikünstler verlangt keine Kosten, lediglich die Farbdosen sollen durch die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bezahlt werden. Das grundsätzliche Einverständnis seitens der Gemeinde wurde bereits erteilt, jedoch unter der Auflage, dass vorab der Entwurf des Motivs genehmigt werden soll, da dieses vor allem am Festplatz Frohnlach zu sehen ist.

Testlauf hinsichtlich der Geruchsproblematik

Da es seit Anschluss der Abwasserdruckleitung Großgarnstadt an das Ortsnetz Frohnlach vor allem im Sommer immer wieder zu Geruchsbelästigungen kam, hat die Gemeinde bereits mit Filtern in den Schächten erste Maßnahmen getroffen, die aber nicht zu einer kompletten Geruchsneutralisation führten. Klärwärter Martini hat sich in den Nachbargemeinden befragt und es soll diesen Sommer einen Test mit der dosierten Zugabe eines Mittels (welches keine weiteren „Nebenwirkungen“ besitzt) vor der Druckleitung zu einer spürbaren Verbesserung kommen. Sollte dieser Testlauf die Geruchsproblematik lösen, wird eine dauerhafte Einrichtung erstellt. Der Testlauf soll bereits im Juli beginnen.

Lose Pflastersteine vor dem Platz der „kleinen Auszeit“

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 wurde angefragt, wann die Pflastersteine am Rathausplatz angepasst werden. Hier sind über die Jahre Stolperkanten entstanden, die zu Unfällen führen könnten. Dem Bauhof ist diese Stelle bereits bekannt und diese steht auf der Prioritätenliste im oberen Bereich. Es wird versucht, die Arbeiten im Laufe dieses Jahrs auszuführen. Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Arbeiten kann jedoch kein genauer Termin genannt werden.

Förderung zum Ausbau des Wegs auf der Trasse der ehemaligen Steinachtalbahn

Positive Neuigkeiten zur beantragten Förderung zum Ausbau des Geh- und Radwegs auf der Trasse der ehemaligen Steinachtalbahn. Seitens der Regierung von Oberfranken wurde nun mitgeteilt, dass die Maßnahme im Sonderprogramm „Stadt und Land“ aufgenommen und mit einer Festbetragsförderung bezuschusst werden soll (technische Freigabe). Ein vorzeitiger

Maßnahmenbeginn, vorbehaltlich der Erledigung der Prüfvermerke, wurde bereits bewilligt. Die Verwaltung wird über den weiteren Ablauf informieren.

Jahresbericht 2025 der Polizeiinspektion Coburg

Der Jahresbericht der Polizeiinspektion für das Jahr 2025 wurde dem Gemeinderat über das Ratsinfoportal zur Verfügung gestellt.

Sitzungstermine

Dienstag, 28.07.2026, 18:00 Uhr – 4. Sitzung des Gemeinderats

Veranstaltungen

Samstag, 25.07.2026 – Gemeindesportfest, Ebersdorf b.Coburg

Zur Kenntnis genommen

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1185/2, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

Bauantragsnummer: 2026-0121 vom 12.05.2026

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Bauort: Sonneberger Straße 25

Fl.Nr. u. Gemarkung: 1185/2, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

Antragsteller: Carolin Hartung und Tobias Masel

Die Antragsteller planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1185/2 der Gemarkung Ebersdorf.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Frohnberg IV". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses ist bauplanungsrechtlich zulässig, jedoch werden die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten.

Die Bauherren beantragen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Frohnberg IV“ hinsichtlich

- der Dachneigung für das Wohnhaus,
- der Flächen für Garagen und Stellplätze,
- der Sockelhöhe und
- der Dachform und Dachneigung der Garage.

Im Bebauungsplan sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° festgesetzt. Das Wohnhaus soll ein Walmdach mit einer Dachneigung von 22° erhalten.

Im Bebauungsplan sind Flächen für Garagen und Stellplätze an der westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Bauherren planen die Errichtung der Doppelgarage an der östlichen Grundstücksgrenze.

Im Bebauungsplan ist eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m über dem Gelände festgesetzt. Aufgrund der Hanglage ist eine Überschreitung der Sockelhöhe auf bis zu 0,70 m notwendig.

Die Bauherren planen eine Doppelgarage mit Flachdach. Im Bebauungsplan sind für Garagen die gleichen Dachformen und Dachneigungen festgesetzt wie für die Hauptgebäude, also Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°.

Die Erschließung des Grundstücks mit Strom und Wasser ist möglich. Der Zugang zur Sonneberger Straße ist durch die Angrenzung des Grundstücks an die Erschließungsstraße möglich.

Abwasserseitig ist das Grundstück durch einen Mischwasserkanal erschlossen.

Die Erschließung ist somit gesichert.

Die Nachbarn wurden im Bauantragsverfahren beteiligt, sie haben dem Vorhaben zugestimmt.

Ähnliche Befreiungen wurden in der Vergangenheit im Baugebiet erteilt. Aus Sicht der Verwaltung sind gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt und die beantragten Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung für das Wohnhaus, der Flächen für Garagen und Stellplätze, der Sockelhöhe und der Dachform und Dachneigung der Garage sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Frohnberg IV" nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich

- der Dachneigung für das Wohnhaus
- der Flächen für Garagen und Stellplätze
- der Sockelhöhe und
- der Dachform und Dachneigung der Garage

zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“ auf der Flurnummer 1185/2, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

TOP 3.2 Bauvorhaben Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1200/5, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

Bauantragsnummer: 2026-0128 vom 25.05.2026

Bauvorhaben: Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage

Bauort: Bergstraße 59 f

Fl.Nr. u. Gemarkung: 1200/5, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

Antragsteller: Katharina Lewandowski und Alexander Tschernich

Die Antragsteller planen den Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage auf der Flurnummer 1200/5 der Gemarkung Ebersdorf.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Frohnberg V". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses ist bauplanungsrechtlich zulässig, jedoch werden die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten.

Die Bauherren beantragen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Frohnberg V“ hinsichtlich

- der Dachneigung für das Wohnhaus und
- der Dachform und Dachneigung der Garage.

Im Bebauungsplan sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° festgesetzt. Der Bungalow soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 20° erhalten.

Die Bauherren planen eine Doppelgarage mit Flachdach (Dachneigung 3°). Im Bebauungsplan sind für Garagen die gleichen Dachformen und Dachneigungen festgesetzt wie für die Hauptgebäude, also Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°.

Die Bauherren begründen die abweichende Dachneigung beim Wohnhaus damit, den entstehenden Dachraum nicht nutzen zu wollen. Zur wirtschaftlichen und konstruktiven Optimierung des Gebäudes ist die Ausführung eines Nagelbinderdaches mit 20° Dachneigung vorgesehen. Die Garage stellt ein untergeordnetes Nebengebäude dar und tritt gestalterisch in den Hintergrund.

Die Erschließung des Grundstücks mit Strom und Wasser ist möglich. Der Zugang zur Bergstraße ist durch die Angrenzung des Grundstücks an die Erschließungsstraße möglich.

Abwasserseitig ist das Grundstück durch einen Mischwasserkanal erschlossen.

Die Erschließung ist somit gesichert.

Die Nachbarn wurden im Bauantragsverfahren beteiligt, sie haben dem Vorhaben zugestimmt.

Ähnliche Befreiungen wurden in der Vergangenheit im Baugebiet erteilt. Aus Sicht der Verwaltung sind gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt und die beantragten Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung für das Wohnhaus sowie der Dachform und Dachneigung der Garage städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Frohnberg V" nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich

- der Dachneigung für das Wohnhaus und
- der Dachform und Dachneigung der Garage

zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben „Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage“ auf der Flurnummer 1200/5, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg.

Abstimmung: **Ja 17 Nein 0**

TOP 4	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden
--------------	--

TOP 4.1	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grub a.Forst
----------------	---

Mit E-Mail vom 08.05.2026 ist die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg als Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grub a.Forst informiert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestand bis zum 12.06.2026 die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurnummer 34 der Gemarkung Grub am Forst. Insgesamt erstreckt sich das die Änderung auf eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha.

Mit der Änderung des FNP wird das Ziel verfolgt, die Fläche nur noch als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ darzustellen, anstatt wie bisher, als „*Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Ökologie, das Orts- und Landschaftsbild und für die Naherholung*“. Zudem soll der Aussichtspunkt gestrichen werden.

Die Vorentwürfe wurden von der Verwaltung geprüft; Belange der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Der Gemeinderat wird informiert, dass von Seiten der Verwaltung bereits ein Antwortschreiben verfasst wurde, in dem keine Anregungen und Bedenken geäußert worden sind.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.2	Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Mittelwasungen II" und 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt b.Coburg
----------------	--

Mit E-Mail vom 27.05.2026 ist die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Mittelwasungen II" mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Neustadt b.Coburg informiert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB besteht bis zum 30.06.2026 Gelegenheit, Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung zu erheben.

Durch die Bauleitplanung soll die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht werden. Dazu ist beabsichtigt, die Flächen Sondergebiet „Photovoltaik“ in einem Bebauungsplan festzusetzen und die Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend zu ändern.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von 10,44 Hektar. Die betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Mittelwasungen.

Die Planunterlagen wurden von der Verwaltung geprüft; Belange der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Mittelwasungen II" sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt b.Coburg.

Abstimmung: **Ja 17 Nein 0**

TOP 5	Ersatzbeschaffung von Kompensationsfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren Kleingarnstadt und Oberfüllbach
--------------	---

Auf die Ausführungen des Feuerwehrbedarfsplans 2025 – 2029 wird verwiesen. Hierbei ist für die Jahre 2028/29 die Ersatzbeschaffung für die Feuerwehren mit dem technisch schlechtesten Zustand der Fahrzeuge vorgesehen.

Konkret wäre das erste Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Kleingarnstadt zu beschaffen und das nächste für die Freiwillige Feuerwehr Oberfüllbach. Unter Anbetracht der Lieferzeiten von Feuerwehrfahrzeugen, muss bereits jetzt mit den Maßnahmen einer Ersatzbeschaffung begonnen werden. Grundsätzlich ist bereits abzusehen, dass sich die Planungen des Feuerwehrbedarfsplans jeweils immer um ein Jahr nach hinten verschieben werden. Um nicht noch mehr Verzögerungen bei Ausschreibungen zu haben, wird seitens der Verwaltung der Vorschlag gemacht, den Beschluss für die Ersatzbeschaffung von beiden Fahrzeugen zusammenzufassen und anschließend auch in einem Verfahren auszuschreiben.

Die Ausschreibung soll dann so gestaltet werden, dass die Fahrzeuge hintereinander, aber in zwei verschiedenen Haushaltsjahren ausgeliefert werden sollen. Für die Verwaltung kann dadurch der Arbeitsaufwand vereinfacht werden und finanzielle Nachteile bestehen ebenfalls nicht, da die Fahrzeuge jeweils in verschiedenen Haushaltsjahren Kosten verursachen. Weiterhin haben dadurch beide genannten Feuerwehren auch die Planungssicherheit für die kommenden Fahrzeuge.

Konkrete Fahrzeuge wurden beim Feuerwehrbedarfsplan damals noch nicht festgelegt. Im Rahmen der Vorplanung fanden nun bereits Gespräche mit den Freiwilligen Feuerwehren Kleingarnstadt und Oberfüllbach statt. Hierbei schlagen beide eine Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs mit Wasser (TSF-W) vor.

Ein TSF-W wäre grundsätzlich für beide Feuerwehren empfehlenswert. Allerdings müssen auch der Brandschutz für die gesamte Gemeinde Ebersdorf b.Coburg betrachtet werden und auch die Einsatzstärke der einzelnen Feuerwehren. Es wäre somit vorstellbar, dass bei der Freiwilligen Feuerwehr Kleingarnstadt auch möglicherweise ein TSF-L stationiert werden kann. Der größte technische Unterschied bei beiden Fahrzeugen wäre, dass der TSF-W, Wasser mit sich führt und der TSF-L, zu logistischen Zwecken genutzt werden kann. Dieser hat hinten einen Laderaum mit Hebebühne, den man individuell ausstatten könnte.

Hierzu soll noch ein Gespräch mit den betroffenen Feuerwehren und dem Kreisbrandrat geführt werden, um eine konkrete Planung festzulegen. Die Beschaffungskosten der beiden Fahrzeugvarianten unterscheiden sich allerdings nur minimal, somit könnte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Kostenschätzung:

Fahrgestell	70.000,00 €
Fahrzeugaufbau	200.000,00 €

Kostenschätzung gesamt ca.	270.000,00 €
Abzüglich der Förderung in Höhe von	69.380,00 €

Zum Preis muss noch erwähnt werden, dass bei der Beschaffung von zwei baugleichen Fahrzeugen leider noch kein Mengenrabatt gewährt wird. Allerdings kann man mögliche Aufbautermine für baugleiche Fahrzeuge zumindest zusammenfassen. Weiterhin wird bei anderen Kommunen angefragt, für eine mögliche Sammelbeschaffung.

Um eine rechtssichere Ausschreibung gewährleisten zu können, wird das Leistungsverzeichnis und die Ausschreibung zusammen mit dem Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH (IBG), Heilsbronn, durchgeführt. Die Kosten werden hierbei bei ca. 3.500,00 EUR pro Fahrzeug liegen.

Tom Schultheiß sagt, dass bereits ein Gespräch mit den Feuerwehren Oberfüllbach und Kleingarnstadt gegeben hat. Hierbei hat Kleingarnstadt erklärt, dass von deren Seite ein TSF-L nicht gewünscht ist und nicht zuverlässig besetzt werden kann. Dieser Situation sollte aus Sicht des Bürgermeisters Rechnung getragen werden.

Rainer Mattern verweist darauf, dass es notwendig ist, den Bedarfsplan umzusetzen. Darüber hinaus meint er, dass Flächenbrände, wie z. B. bei Schwürbitz, problematisch sind.

Lukas Schillig stimmt Rainer Mattern zu. Wasser soll so schnell wie möglich da sein, weil sich im Zuständigkeitsbereich der FFW Kleingarnstadt aktuell v. a. die Firma Martin, aber auch mehrere Agrarbetriebe, die teils expandieren, befinden. Zum anderen sind große Solarparks in Kleingarnstadt sowie in Mittelwasungen geplant. Die Einsatzzahlen werden sich voraussichtlich immens erhöhen, wenn ein TSF-L angeschafft würde und dies von einer kleinen Wehr nicht zu stemmen ist. Neuerdings gibt es eine Kinderfeuerwehr in Kleingarnstadt. Ein TSF-L würde die Attraktivität der gesamten Wehr massiv verschlechtern. Es besteht die konkrete Gefahr, bei der Anschaffung eines TSF-L, dass das einzige Fahrzeug der FFW Kleingarnstadt sein würde, dringend benötigter Nachwuchs verloren ginge.

Tom Schultheiß erklärt, dass die Kosten voraussichtlich niedriger sind als die 400.000 Euro, die im Finanzplan vorgesehen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ersatzbeschaffung von zwei Kompensationsfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Kleingarnstadt und Oberfüllbach. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Zuschussanträge bei der Regierung von Oberfranken zu stellen, mit den Vorarbeiten der Ausschreibung zu beginnen und die Ausschreibung durchzuführen, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

TOP 6	Bereitstellung der Gemeindebusse für die Jugendarbeit und andere Zwecke – Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion
--------------	---

Mit Schreiben vom 08.05.2026 beantragte die SPD-Fraktion die Bereitstellung der Gemeindebusse für die Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen. Hiermit soll laut Antrag den ortsansässigen Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, die gemeindlichen Busse für überregionale Wettkämpfe, Turniere etc. ihrer Jugendmannschaften zu nutzen.

Die Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde. Für die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen entsteht regelmäßig in erhöhter Transportbedarf, der nicht immer von Ehrenamtlichen oder den Eltern abgedeckt

werden kann. Gleichzeitig ist jedoch bei einer Nutzung der Busse sicherzustellen, dass die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Dahingehend wurden seitens der Verwaltung bereits schon vor Eingang des SPD-Antrags interne Gespräche zur Nutzung der gemeindlichen Fahrzeuge geführt. Hier kristallisierte sich der Seniorenbus als bestmögliche Lösung heraus. Dieser ist zwar unter der Woche meistens belegt, könnte aber an den Wochenenden für Vereine gebucht werden.

Nach Eingang des Antrags der SPD-Fraktion hat sich die Verwaltung weiter mit den organisatorischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen befasst. Hier wurde allerdings schnell klar, dass nicht alle gemeindlichen Busse zur Verfügung gestellt werden können. Dies würde organisatorisch erhebliche Einschränkungen mit sich bringen.

Letztendlich kam man erneut zu dem Entschluss, dass der Seniorenbus für die Jugendarbeit der ortsansässigen Vereine am besten geeignet wäre. Deshalb wurde eine Vereinbarung zur Vergabe und Nutzung des Seniorenbusses durch die Verwaltung ausgearbeitet, um auch den Antrag der SPD-Fraktion bestmöglich umsetzen zu können.

Da der Seniorenbus durch die Vereine für Samstage und Sonntage gebucht werden kann, stünde unter der Woche und außerhalb der Ferienzeiten als Alternative auch in besonderen Fällen der gemeindliche Ford zur Verfügung. Diese Option wird aber immer im Einzelfall geprüft, da hier die gemeindliche Nutzung stets Vorrang hat.

Die Nutzungsvereinbarung des Seniorenbusses soll ab 15.09.2026 in Kraft treten. Somit stünde der Bus während der Sommerferien noch der gemeindlichen Jugendarbeit uneingeschränkt zur Verfügung.

Nach der Fraktionssitzung am 17.06.2026 erläuterte die SPD, dass ihr Antrag entsprechend den von der Verwaltung gestellten Beschlussvorschlägen behandelt werden kann und nicht alle im Fuhrpark der Gemeinde vorhandenen Busse genutzt werden sollen.

Melanie Bischoff bedankt sich bei der Verwaltung und bei den Fraktionen für die Vorarbeit und verweist auf das Beispiel „Weidhausen b.Coburg“. Die Bereitstellung der Gemeindebusse ist mit wenig Aufwand verbunden und sendet ein Signal an alle Ehrenamtlichen. Für die Eltern wäre die Nutzung der Busse eine Erleichterung.

Tom Schultheiß fragt, ob die Nutzung der Busse für Erwachsene gewünscht ist.

Lukas Schillig antwortet, dass das ein sinnvoller Antrag ist, und fügt hinzu, dass eine niedrige Pauschale sinnvoll ist. Sein Vorschlag lautet: 30 Euro.

Diana Carl fragt, wie hoch die Pauschale für die Nutzung der Busse in Weidhausen b.Coburg ist.

Tom Schultheiß antwortet, dass die Nutzung in Weidhausen kostenfrei ist. Er schlägt eine Pauschale in Höhe von 30 bis 50 Euro vor.

Christian Raab fragt, ob eine Kautions für die Nutzung sinnvoll wäre.

Tom Schultheiß antwortet, dass keine Kautions erforderlich ist, und ein Versicherungsschutz besteht. Die Abwicklung soll so einfach wie möglich sein.

Rainer Mattern erklärt, dass ein Entgelt für Erwachsene erhoben werden soll, und verweist auch darauf, dass alles korrekt abgewickelt werden soll, dass es bei einer Prüfung nichts zu beanstanden gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den gemeindlichen Seniorenbus den ortsansässigen Vereinen zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit an Samstagen und Sonntagen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung erfolgt insbesondere für Fahrten zu überregionalen Wettkämpfen, Turnieren, Trainingslagern oder ähnliches. Die Vergabe erfolgt vorrangig an Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine. Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 15.09.2026 in Kraft und erfolgt auf Grundlage der von der Verwaltung erarbeiteten Nutzungsvereinbarung.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein weiteres gemeindliches Fahrzeug (Ford) für die Vereine bereitzustellen. Dieses könnte von Montag – Freitag gebucht werden. Über die Bereitstellung des Fahrzeugs entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Nutzung des Seniorenbusses durch Erwachsenenmannschaften der einzelnen Vereine eine Pauschale von 30,00 Euro. Diese vom Gemeinderat festgelegte Pauschale wird anschließend in die Nutzungsvereinbarung mit aufgenommen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

TOP 7	1. Änderung der Geschäftsordnung 2026 – 2032 für den Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
--------------	---

In der 2. Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine baubegleitende Arbeitsgruppe gebildet wird, die über den baulichen Ablauf der Sanierung der Kultur- und Sporthalle in Frohnlach informiert, um dies auch innerhalb der Fraktionen weiterzugeben. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden dem Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss übertragen. Der Gemeinderat überträgt dem Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss die Befugnis, Aufträge bis zu einer Summe von 100.000 Euro und Nachträge bis zu einer Summe von 100.000 Euro freigeben zu können. Höhere Auftragswerte müssen im Gemeinderat behandelt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner Sitzung am 06.05.2026 eine Geschäftsordnung gegeben.

Gemäß der Vorgabe des § 38 der Geschäftsordnung soll diese in folgender Bestimmung durch den Beschluss des Gemeinderates geändert werden:

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Werkausschuss:

Alle, insbesondere die in der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg festgelegten, Angelegenheiten des gemeindlichen Eigenbetriebes „Gemeindewerke Ebersdorf“, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

2. Hauptausschuss:
Entscheidungen über Auszeichnungen nach den „Richtlinien über die Verleihung einer Auszeichnung beim Ehrungsabend der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg“.
3. Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss
Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Summe von 100.000 Euro und Nachträge bis zu einer Summe von 100.000 Euro für die energetische Sanierung der Kultur- und Sporthalle Frohnach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg – Wahlperiode 2026 bis 2032 – vom 06.05.2026 im § 9 zu ändern. Art und Umfang wird im Rahmen der 1. Änderung festgelegt, die zum Bestandteil des Beschlusses erklärt wird.

Abstimmung: **Ja 17 Nein 0**

TOP 8	Publizieren der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Bürgerinfo
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 6. Mai 2026 wurde einstimmig (21:0) beschlossen (siehe Vorlage 9/2026), dass die datenschutzkonformen Vorlagen aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Bürgerinfo publiziert werden.

Alle Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Die Gemeinde kann für die Kopien Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben (siehe Art. 54 Abs. 3 GO).

Die Verwaltung schlägt vor, dass neben den Vorlagen auch die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Bürgerinfo (Internet) zur Verfügung gestellt werden.

Prinzipiell ist zu beachten, dass das Einstellen von Sitzungsdokumenten im Internet einen Service der Verwaltung für die Bürger darstellt. Eine Garantie, dass die Unterlagen im Internet abgerufen werden können, besteht nicht.

In der Geschäftsordnung 2026 – 2032 für den Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg wird der Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien geregelt, siehe § 4 Abs. 2 Satz 2: *Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Niederschriften aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Bürgerinfo (Internet) zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

TOP 9 Anfragen

Kein Vorgang.

TOP 10 Genehmigung von Niederschriften

Beschluss 1:

Folgende Niederschrift gilt gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung als vom Gemeinderat genehmigt, nachdem bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen dagegen vorgebracht wurden:

Öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2026

(Hinweis: Neu gewählte Gemeinderäte können sich bei der Abstimmung enthalten!)

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Beschluss 2:

Folgende Niederschrift gilt gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung als vom Gemeinderat genehmigt, nachdem bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen dagegen vorgebracht wurden:

Öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2026

Öffentliche 2. Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2026

Abstimmung: Ja 17 Nein 0

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Tom Schultheiß um 18:32 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Tom Schultheiß

Tobias Klink